

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2033

vom 26. August 1986

Gemeinde Pfeffingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Brunnmattweg und Im Steinler"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 20. November 1985 die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Brunnmattweg und Im Steinler" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes fand vom 2. Dezember 1985 bis 31. Dezember 1985 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 1985 und im Wochenblatt für das Birs- eck und Dorneck bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigen- tümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. November 1985 benachrichtigt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Februar 1986 unterbreitet der Gemein- derat Pfeffingen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmi- gung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach

der Rechtsprechung des Bundesgerichts erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die Vorprüfung der Pläne durch das Amt für Orts- und Regionalplanung fand am 24. Oktober 1985 statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom 20. November 1985 betreffend die Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes "Brunnmattweg und Im Steinler" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/BSP/34/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Technisches Büro P. Häring,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

